

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Woggersin vom 08.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Woggersin, nachfolgend bezeichnet als:

„In der Feldmark“

mit folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1 (grün gekennzeichnet)
- Abschnitt 2 (rot gekennzeichnet)

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V

eingestuft als sonstige öffentliche Straße.

Abschnitt 1 wird als Fuß- und Radweg gewidmet.

Abschnitt 2 wird als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

2. **Lage**

Gemeinde Woggersin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 64/7, 92/16,

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 60/8, 65, 67/68, 64/5, 92/12

Abschnitt 1:

Der Weg beginnt in der Ortslage Woggersin am Knotenpunkt „Alter Gutshof“ und verläuft in südlicher Richtung bis zur Panzerbrücke Woggersin.

Abschnitt 2:

Der Weg beginnt an der Landesstraße L27 außerhalb der Ortslage und verläuft in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Neubrandenburg. Dort geht er in den Klöterpottsweg über.

Die genaue Lage und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als:

- Abschnitt 1: sonstige öffentliche Straße (Fuß- und Radweg)
- Abschnitt 2: sonstige öffentliche Straße

4. Zweckbestimmung

Abschnitt 1:

Die Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Fuß- und Radverkehr sowie der Verbindung zwischen Ortslage und freier Landschaft.

Abschnitt 2:

Die Verkehrsfläche dient dem öffentlichen Verkehr außerhalb der Ortslage sowie der überörtlichen Wegeverbindung und der Erreichbarkeit angrenzender Flächen.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung als Fuß- und Radweg.

Abschnitt 2

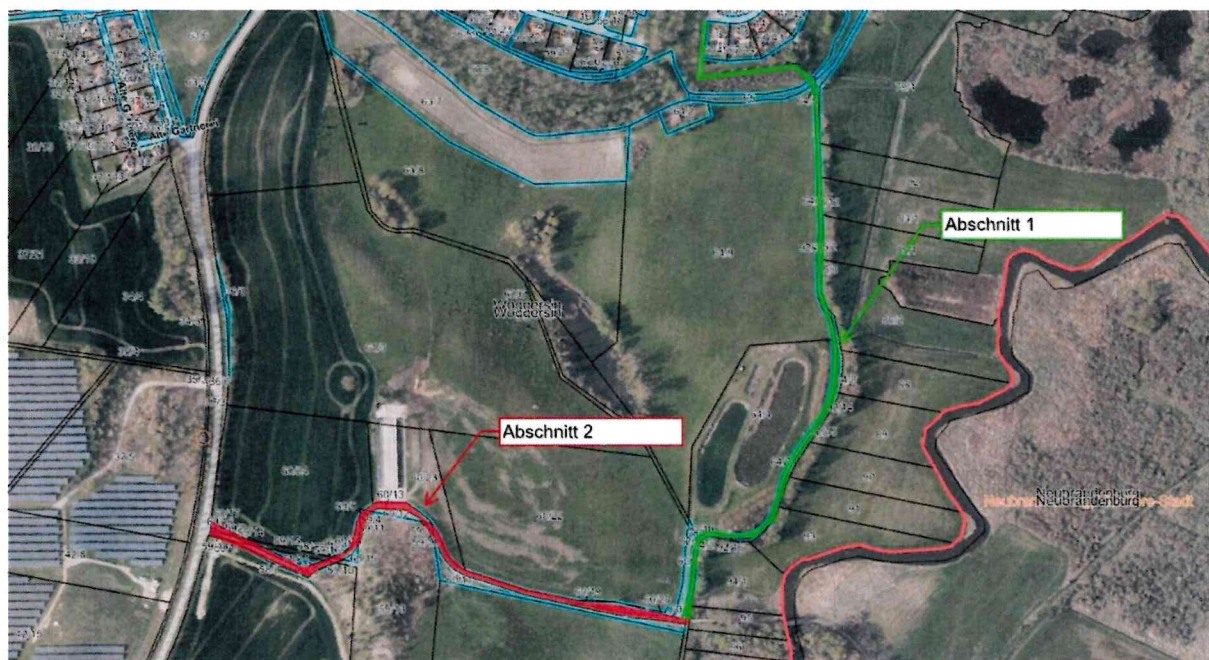
- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung als Verbindungs- und Erschließungsweg.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Woggersin.

Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Woggersin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Woggersin, den 08.07.2026



Bürgermeister*in



(Siegel)

veröffentlicht am: - 28.07.26
unter: www.amtneverin.de